

— Natürlich in die Zukunft

Impfprävention und Impfaufklärung

Hinweise zur Umsetzung des § 34 (10a) Infektionsschutzgesetz in Kindertagesstätten

Im Rahmen der Einführung des neuen Präventionsgesetzes wurde unter anderem auch das Infektionsschutzgesetz um eine neue Regelung erweitert, die Sie als Träger bzw. Leitung einer Kindertageseinrichtung direkt betrifft.

Im neu geschaffenen § 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist festgelegt, dass ab sofort bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung die Personensorgeberechtigten gegenüber der Einrichtung einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen haben, dass zeitnah (innerhalb der letzten 6 Monate) vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist.

Hintergrund dieser Regelung ist, dass Kinder in Deutschland nach wie vor häufig zu spät geimpft werden. Aus Studien der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung ist bekannt, dass in den meisten Fällen weniger grundsätzliche Bedenken gegen eine Impfung bestehen, sondern der Termin lediglich verpasst wurde. Gerade in Gemeinschaftseinrichtungen ist das Infektionsrisiko für übertragbare Krankheiten durch die engen Kontakte erhöht. Daher ist der bevorstehende Eintritt in eine Kindertageseinrichtung ein guter Zeitpunkt, sich erneut mit dem Thema Impfungen auseinanderzusetzen, den Impfstatus zu überprüfen und nötigenfalls zu komplettieren. Dabei ist zu beachten, dass ein kompletter altersgerechter Impfschutz nach dem Infektionsschutzgesetz nach wie vor keine Bedingung zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung ist. Neu sind lediglich die ab sofort gesetzlich vorgeschriebene Impfberatung sowie der entsprechende Nachweis bei Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung.

Da der § 34 Absatz 10a IfSG selbst keine Angaben dazu enthält, wie dieser schriftliche Nachweis zu erbringen ist, hat das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung als Hilfestellung die Auslegung der gesetzlichen Regelung konkretisiert. Nachfolgende Möglichkeiten können demnach zur Erfüllung des Nachweises über eine erfolgte Impfberatung dienen:

1.) Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung

a. Ärztliche Bescheinigung nach beigelegtem Muster (Anlage)

Das Formular kann durch Sie den Personensorgeberechtigten ausgehändigt werden mit der Bitte, dieses von der Praxis ausgefüllt wieder vorzulegen. Sie können das Formular auf der Internetseite des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes unter www.nlga.de herunterladen.

b. Ärztliche Bescheinigung formlos

Auch die Vorlage einer entsprechenden formlosen ärztlichen Bescheinigung ist möglich. Darüber hinaus können Arztpraxen auch eigene Vordrucke verwenden.



Kreishaus: Osterholzer Str. 23, 27711 Osterholz-Scharmbeck, Tel. 0 47 91 / 9 30 - 0, Fax 0 47 91 / 9 30 - 3 58
E-Mail: info@landkreis-osterholz.de Internet: www.landkreis-osterholz.de

Gesundheitsamt: Heimstraße 1-3, 27711 Osterholz-Scharmbeck

Öffnungszeiten: Mo. und Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr, Di. 8.00 - 18.00 Uhr (durchgehend), Mi. und Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Bitte vereinbaren Sie Ihren persönlichen Termin

Bankverbindung: Kreissparkasse Osterholz IBAN: DE61 2915 2300 0000 2000 89 (BIC: BRLADE21OHZ)
Volksbank eG Osterholz IBAN: DE40 2916 2394 0005 0008 00 (BIC: GENODEF1OHZ)

2.) Vorlage des Vorsorgeuntersuchungshefts

Auch das Vorsorgeheft kann als Beleg herangezogen werden, da bei jeder Früherkennungsuntersuchung gleichzeitig eine Impfberatung stattzufinden hat

3.) Vorlage des Impfausweises

Sofern nach den Eintragungen im Impfausweis in den letzten 6 Monaten eine Impfung erfolgt ist, kann davon ausgegangen werden, dass im Rahmen dieser Impfung auch eine Beratung zu anderen ausstehenden Impfungen erfolgt ist.

Für Rückfragen steht Ihnen Ihr Gesundheitsamt unter der Telefonnummer 0 47 91 / 930-130 gerne zur Verfügung.